

Berlin, 07.02.2023

**Stellungnahme der  
Fachverbände für Menschen mit Behinderung**

**zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ für die 2. Sitzung  
am 14. Februar 2023 in der  
Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“**

**A. Vorbemerkung**

Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist die Gestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts gemäß UN-Behindertenrechtskonvention im System des SGB VIII das zentrale Anliegen in diesem Partizipationsprozess. Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention ist Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Dafür sind insbesondere die Regelungen unter Buchstabe r), der Präambel, Artikel 1 und Artikel 7 des Abkommens umzusetzen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Teilhaberechte vor dem Hintergrund der Interessen von jungen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Die Fachverbände repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände danken für die Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“.



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 7059-000  
Telefax 06035 7059-010  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

## B. Handlungsbedarf

Die vorgelegten Vorschläge beschränken sich auf die rechtstechnische Änderung der Grundlage im SGB VIII, ohne die erforderlichen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe umfassend in SGB VIII zu regeln. Auch die bestehende Regelung in § 107 SGB VIII löst diese Problematik nicht auf. Dort werden zwar die erforderlichen Stufen der bis zum Jahr 2028 angestrebten Überleitung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vom SGB IX ins SGB VIII skizziert, aber nicht näher ausgestaltet.

Für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bedarf es nicht nur einer neuen Regelung der Anspruchsgrundlage, sondern der gesetzlichen Festlegung der Zielvorgaben für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie der rechtlichen und finanzierungsbezogenen Maßnahmen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus bedarf es einer Anpassung der Regelung des § 107 SGB VIII und insbesondere der Aufhebung des sog. Mehrkostenvorbehalts. Denn gem. § 107 SGB VIII darf eine Zusammenführung der Leistungen nicht zu einer Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 führen. Aus Sicht der Fachverbände ist es aber zwingend notwendig, dass für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sich Art und Umfang der Leistungen verändern und weiterentwickelt werden. Dies zeigen auch die in den vorgelegten Arbeitspapieren dargestellten Optionen.

Eine kostenneutrale Umstellung des Systems wird keine Zustimmung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung finden.

Mit Blick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, das seit 01.01.2018 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist,<sup>2</sup> sollten bundesweit tragfähige Umstellungsstrukturen geschaffen und gesetzlich geregelt werden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> S. 13 Gutachten des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung im Rahmen des Projekts Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ vom 22.07.2020.

<sup>2</sup> Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 23.12.2022, abrufbar unter: [Deutscher Bundestag - Bundesteilhabegesetz noch nicht vollständig umgesetzt](#) (letzter Abruf:31.01.2023).

<sup>3</sup> Gutachten des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung im Rahmen des Projekts Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und

Um die inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich zu gestalten, muss eine entsprechende Finanzierung sichergestellt werden. Ohne Vorbereitungen und Überleitungsregelungen kann zwar die Rechtslage geändert werden, jedoch ist damit nicht gewährleistet, dass Kinder mit Behinderung und deren Familien die für sie erforderlichen Leistungen erhalten.

Schließlich weisen die Fachverbände darauf hin, dass die Regelung des Wunsch- und Wahlrechts in § 8 SGB IX ebenfalls im SGB VIII verankert werden muss. Die bestehende Regelung des § 5 SGB VIII zum Wunsch- und Wahlrecht steht unter dem Mehrkostenvorbehalt, der für die Eingliederungshilfe in dieser Form nicht gilt.

Wichtig ist zudem, dass bei allen Regelungen die öffentliche Jugendhilfe Teil des allgemeinen Rehabilitationssystems bleibt und als Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung sowie zur Sozialen Teilhabe erbringt.

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist erfolgt die Beschränkung auf die vorgeschlagenen Optionen:

## **C. Handlungsoptionen**

### **TOP 1: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes**

#### **I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)**

Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es unabdingbar, dass sämtliche Leistungen des SGB IX im SGB VIII weiterhin gewährt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass bei knappen kommunalen Haushalten die Rechtsansprüche der Erziehungshilfe und der bisherigen Eingliederungshilfe gleichermaßen erfüllt werden. Es ist erforderlich, dass, wie z.B. bei der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Regelung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII unterschiedliche Leistungen sich nicht ausschließen, sondern ggf. zu kombinieren sind, sofern es dem Bedarf im Einzelnen entspricht.

Bei der Ausgestaltung der künftigen Anspruchsgrundlage(n) sind folgende Fragen zu prüfen:

---

Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ vom 22.07.2020, S. 13.

## 1. Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe

Angesichts der Komplexität der neuen Anspruchsgrundlage(n) ist es erforderlich, dass weitere rechtliche und fachliche Klärungen hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wie z.B. Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe, Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung etc. getroffen werden.

Im Recht der Eingliederungshilfe nach SGB IX handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche der Kinder auf Leistungen zur Teilhabe. Die „Hilfen zur Erziehung“ in der Kinder- und Jugendhilfe werden als Ergänzung zur elterlichen Sorge bewilligt, wenn diese notwendig sind. Die Begriffe der Leistungen und Hilfen sind systematisch fachlich unterschiedlich verankert und haben differenzierte Rechtsfolgen. Die Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben als Anspruchsinhaber das individuelle Recht auf Leistungen zur Teilhabe, unabhängig von der Situation der Familie.

Bei den zu transferierenden Leistungen zur Teilhabe ist sicherzustellen, dass die Fachbegriffe des Kinder- und Jugendhilferechts nicht ohne vorherige fachliche Anpassung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe übertragen werden. Beispielsweise ist der Rechtsbegriff der Entwicklung in den Leistungen zur Teilhabe nicht verankert. Mit der Entwicklung wird in der Psychologie eine Reihe von Veränderungen beschrieben. Die menschliche Entwicklung vollzieht sich, je nach theoretischem Ansatz, in Phasen bzw. Stufen<sup>4</sup>.

Ob die Beurteilung der Entwicklung von Kindern mit Behinderung nach diesen Phasen erfolgen kann, ist wissenschaftlich umstritten. Die Beurteilung der Entwicklung bei Kindern mit Behinderung erfordert hohe Fachlichkeit und entsprechende Diagnostik. Für die Praxis ist es essenziell, die Entwicklungsverläufe von Kindern mit Behinderung differenziert im Kontext der Teilhabe fachlich zu betrachten. Denn die Entwicklung von Kindern mit Behinderung verläuft sehr unterschiedlich und ist schwer nach Phasen bzw. Stufen einzuordnen.

Die Leistungen zur Teilhabe haben nicht nur die Aufgabe, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern, sondern auch u.a. die Behinderung zu mindern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden oder eine Verschlimmerung zu verhüten (§ 4 SGB IX).

---

<sup>4</sup> Niederbacher, Arne/Zimmermann, Peter (2011): Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter (4., überarb. und akt. Aufl.): Wiesbaden: VS Verlag, 14.

Die Fachverbände weisen darauf hin, dass der Begriff der Entwicklung jugendhilfespezifisch ist und bisher im Teilhaberecht nach SGB IX auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht zur Anwendung kommt. Er taucht ausschließlich als Zielvorgabe der Leistungen zur Teilhabe in § 4 SGB IX auf.

## **2. Übernahme der Legaldefinitionen aus SGB IX**

Bei der Erarbeitung der neuen Anspruchsgrundlage(n) sind Legaldefinitionen für neue Leistungen erforderlich. Gleichzeitig müssen bestehende Legaldefinitionen hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe aus dem SGB IX übernommen werden. Die Fachverbände empfehlen ausdrücklich die Übernahme der Legaldefinition der Behinderung aus dem § 2 SGB IX (siehe dazu unten). Hinsichtlich der Ziele der Leistungen zur Teilhabe sind die gesetzlichen Festlegungen des § 4 SGB IX ins SGB VIII zu transferieren.

## **II. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung**

### **1. Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbehinderungen**

Die Fachverbände schlagen vor, die Legaldefinition des § 2 SGB IX vollumfänglich im SGB VIII zu übernehmen. In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten und zugrunde gelegt werden.

Behinderung darf nicht als Eigenschaft einer Person oder mit der Beeinträchtigung der Körperfunktionen gleichgesetzt werden. Dies ist mit dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Stattdessen ist sie ein Ergebnis der Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Umweltfaktoren, die zu Teilhabeeinschränkungen führen. Menschen sind demnach nicht aufgrund ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung behindert, sondern sie werden v. a. durch ihre konkrete Lebensumwelt an ihrer Teilhabe behindert. Daher muss auch in einem inklusiven SGB VIII ein Behinderungsbegriff Anwendung finden, wonach Behinderung das Ergebnis des Zusammenspiels von Funktionsbeeinträchtigung und Umwelt ist.

Die Fachverbände sprechen sich daher dafür aus, in einem inklusiven SGB VIII den Begriff der Behinderung aus § 2 Abs. 1 SGB XI zugrunde zu legen.

## 2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, auf ein Wesentlichkeitskriterium zu verzichten, da dieses Kriterium der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht. Das Kriterium würde die ICF-Orientierung in Frage stellen, die jedoch von der UN-Behindertenrechtskonvention zwingend vorgegeben wird. Ein Wesentlichkeitskriterium ist auch mit dem neuen Behinderungsbegriff im SGB IX unvereinbar. Der neue Behinderungsbegriff berücksichtigt die Wechselwirkung zwischen den Merkmalen des Individuums und seinen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Diese Rechtsauffassung wird durch die Praxis gestärkt. Bei der Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche spielt die Prüfung der Wesentlichkeit der Behinderung nach § 99 Abs. 1 SGB IX häufig keine Rolle. Die Feststellung der drohenden Behinderung ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des Kindes für die Bewilligung der Leistungen ausreichend.

Die Fachverbände begrüßen daher den Vorschlag in der **Option 1**.

## 3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

§ 99 Abs. 1 SGB IX sieht vor, dass Menschen mit Behinderung dem Grunde nach, einen Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen haben. Dieser individuelle Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ist beizubehalten.

Der Rechtsanspruch nach § 99 Abs. 1 SGB IX auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe steht aber unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass nach den Besonderheiten des Einzelfalls die Aussicht besteht, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen. Bei Kindern mit Behinderung ist die Gewährung der Eingliederungshilfe erst dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutigen Anzeichen für eine Entwicklung und einen Erfolg der Leistung feststellbar sind.<sup>5</sup> Daher ist die in § 99 Abs. 1 HS 2 SGB IX genannte Voraussetzung nicht zu übernehmen.

---

<sup>5</sup> § 99 Rdnr. 41 in Wehrhahn: Schlegel/Völzke: Juris-PK-SGB IX 3. Auflage Stand 14.11.2022.

Unabhängig davon sprechen sich die Fachverbände ausdrücklich dafür aus, dass die Aufgaben der Eingliederungshilfe aus dem § 90 SGB IX auch in einem inklusiven SGB VIII aufgenommen werden müssen und weiterhin im Zusammenhang mit den Teilhabeleistungen stehen.

Die Fachverbände befürworten daher die **Option 2**.

#### **4. Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises**

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich gegen einen Verweis auf die Eingliederungshilfe bzw. die Verordnung nach § 99 SGB IX aus. Ob und wie sich § 99 SGB IX und die entsprechende Verordnung weiterentwickelt, sollte nicht maßgeblich für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sein. Die jahrelangen Schwierigkeiten, zu geeigneten Anspruchsvoraussetzungen im SGB IX zu kommen, sollten den Prozess des inklusiven SGB VIII nicht beeinträchtigen.

Ob eine eigene Verordnung sinnvoll und erforderlich ist, lässt sich ohne die Kenntnis der weiteren Rahmenbedingungen und einen konkreten Gesetzesvorschlag kaum einschätzen.

Die Fachverbände sprechen sich daher für die **Option 2** aus.

### **III. Anspruchsinhaber**

Unabhängig von der Frage der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes begrüßen die Fachverbände **Option 3**, wonach sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern Anspruchsinhaber sind. Ein Sowohl-als-auch-Rechtsanspruch von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen kann gerade bei komplexen Bedarfslagen (z. B. Kind psychisch erkrankter Eltern, Kind von Eltern mit geistiger Beeinträchtigung, Pflegekind mit Beeinträchtigungen) sinnvoll sein. Das Verhältnis der beiden Ansprüche muss sodann zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt werden.

Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung auf Teilhabeleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe bleibt unverändert bestehen.



## **TOP 2: Art und Umfang der Leistungen: Leistungskatalog**

### **I. Leistungskatalog**

Die Unterschiede der dargestellten Optionen sind den Fachverbänden nicht klar.

Wichtig für die Ausgestaltung des Leistungskatalogs ist den Fachverbänden, dass durch den Systemwechsel insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung keine Nachteile, z.B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. Leistungseinschränkung, entstehen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX. Gleiches gilt auch für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit – bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei künftigen Beratungs- und Unterstützungspflichten des Jugendamtes aus dem bisherigen § 106 SGB IX – müssen erfüllt werden.

In einem inklusiven SGB VIII muss für die Leistungen der Eingliederungshilfe ein eigenständiger, offener und nicht abschließender Leistungskatalog bestehen, damit sich die Leistungen weiterentwickeln können.

Weiterhin ist es den Fachverbänden wichtig, dass der Leistungskatalog für alle Leistungen offen und nicht abschließend ausgestaltet wird, sodass sich auch die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII inklusiver weiterentwickeln können.

Ebenso soll die Inanspruchnahme nur der Eingliederungshilfe oder nur der Hilfen zur Erziehung möglich sein. Es muss aber klargestellt werden, dass auch kombinierte Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Regelung der Finanzierung. Der sog. Mehrkostenvorbehalt in § 107 SGB VIII, auf den die Länder bereits als Querschnittsthema in der ersten Sitzung hingewiesen haben, muss aufgehoben werden, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht zu gestalten.



## II. Persönliches Budget

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten **Option 2** für möglich. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob bei einer Einführung des Persönlichen Budgets der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin gesichert ist.